



Abschließende Mitteilung

an das
Bundesministerium der Finanzen

über die Prüfung

Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen als Maßnahmen
gemäß § 3 Nummer 1f Kommunalinvestitionsförde-
rungsgesetz (KInvFG)

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de)

Gz.:I 4 - 2017 - 1258/PM Ersatzbeschaffungen KFZ

Bonn, den 26. September 2019

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkung	5
2	Anlass, Gegenstand und Ablauf der Prüfung	5
3	Prüfungsmaßstab	6
3.1	Kfz-Beschaffungen als Maßnahmen gemäß § 3 Nummer 1f KInvFG	6
3.2	Berechnung der förderfähigen Investitionskosten	7
4	Sachverhalt und Würdigung	7
4.1	Anrechnung der Verwertungserlöse	7
4.2	Verkauf und Weiterbetrieb des Altfahrzeuges	8
4.3	Anrechnung von Kosten des Eigenbetriebes	8
5	Empfehlungen	9
6	Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen	9

0 Zusammenfassung

0.1 Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.

Der Bundesrechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Finanzhilfen und führt hierzu bundesweit Erhebungen bei Kommunen durch.

Dabei stellte er bei Fahrzeugersatzbeschaffungen als Maßnahmen des Ziels „Luftreinhaltung“ unterschiedliche und teils kritikwürdige Vorgehensweisen fest. Er nahm diese Erkenntnisse zum Anlass, diese Maßnahmen umfassender zu prüfen. (Nrn. 1 und 2)

0.2 Die Beschaffung eines Kfz als förderfähige Maßnahme zur Luftreinhaltung bedingt grundsätzlich die Ablösung eines umweltbelastenderes Alt-Kfz. Verwertungserlöse für das Alt-Kfz sind von der förderfähigen Kaufsumme abzuziehen.

Interne Personalkosten sind nicht förderfähig. (Nr. 3)

0.3 Der Bundesrechnungshof hat 41 abgeschlossene Maßnahmen bei 17 Kommunen geprüft. Er stellte bei 23 Maßnahmen in elf Kommunen fest, dass Verwertungserlöse angefallen waren. Keine der Kommunen hat die Erlöse von den förderfähigen Investitionskosten abgezogen. In einem Fall wurde so im Ergebnis eine Maßnahme zu 120 % mit Bundesmitteln gefördert.

Die Summe der Verwertungserlöse insgesamt beträgt rund 105 000 Euro. (Nr. 4.1)

0.4 Das Bundesministerium der Finanzen sollte alle Maßnahmen mit Kfz-Ersatzbeschaffungen überprüfen, ggf. Rückforderungsansprüche geltend machen und dafür sorgen, dass die förderfähigen Investitionskosten und die Förderquote korrekt bestimmt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen sollte gemeinsam mit den Ländern sicherstellen, dass Verwertungserlöse angerechnet werden. (Nr. 5)

- 0.5 Das Bundesministerium der Finanzen schließt sich den Rechtsauffassungen des Bundesrechnungshofes an und will den Empfehlungen folgen. (Nr. 6)

1 Vorbemerkung

Der Bund unterstützt die Länder nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) finanziell. Dabei gewährt er den Ländern Finanzhilfen

- zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz (Infrastrukturprogramm) sowie
- zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Artikel 104c Grundgesetz (Schulsanierungsprogramm).

Das Volumen dieser Finanzhilfen beläuft sich auf insgesamt 7 Mrd. Euro. Die Mittel sind je zur Hälfte für das Infrastrukturprogramm und das Schulsanierungsprogramm vorgesehen. Im Jahr 2015 regelte der Bund im KInvFG zunächst die Grundlagen für das Infrastrukturprogramm.¹ Im Jahr 2017 erweiterte er das KInvFG um das Schulsanierungsprogramm.²

Die möglichen Förderbereiche des Infrastrukturprogramms sind in § 3 KInvFG geregelt. Hierzu zählt gemäß § 3 Nummer 1f KInvFG die Luftreinhaltung. Maßnahmen der Luftreinhaltung können unter anderem Investitionen in umweltverträgliche Fahrzeuge sein.

2 Anlass, Gegenstand und Ablauf der Prüfung

Wir erheben seit Ende 2018 mit bundesweiten Stichproben bei den Kommunen.

Dieser kommunale Flächenansatz ist darauf ausgerichtet, durch einheitliche Erhebungen im gesamten Bundesgebiet querschnittliche, alle Länder umfassende Erhebungserkenntnisse zu erlangen.

Bei unseren Erhebungen stellten wir u. a. fest, dass Kommunen Kraftfahrzeuge (Kfz) als Maßnahme zur Luftreinhaltung (§ 3 Nummer 1f KInvFG) beschafft hatten. Sie hatten diese Kfz als weniger umweltbelastenden Ersatz für alte beschafft.

Mit den alten Kfz gingen die Kommunen unterschiedlich um: Zum Teil wurden die Fahrzeuge stillgelegt, zum Teil zur Weiternutzung an Dritte veräußert.

¹ KInvFG vom 24. Juni 2015, BGBl. I 2015, 974, 975 f.

² KInvFG vom 14. August 2017, BGBl. I 2017, 3122, 3127 ff.

Verwertungserlöse wurden nicht von der förderfähigen Investitionssumme abgezogen.

Die unterschiedlichen Verfahrensweisen waren für uns Anlass, Kfz-Ersatzbeschaffungen als Maßnahme zur Luftreinhaltung nach § 3 Nummer 1f KInvFG zu prüfen.

Wir haben aus der Liste der bisherigen KInvFG-Maßnahmen alle abgeschlossenen Kfz-Ersatzbeschaffungen herausgefiltert. Zum Zeitpunkt der Datenauswertung hatten Kommunen aus sechs Bundesländern abgeschlossene Kfz-Ersatzbeschaffungen gemeldet. Aus diesen Daten haben wir zufallsbezogen Erhebungsstellen gezogen (nach Möglichkeit mindestens zwei Kommunen je Bundesland). Die Stichprobe ergab folgende 17 Erhebungsstellen/Kommunen³ in sechs Bundesländern:

- Baden-Württemberg (Gemeinde A)⁴
- Hessen (Gemeinden B, C ,D, E)
- Niedersachsen (Gemeinde F)⁵
- Nordrhein-Westfalen (Gemeinden G, H, I)
- Saarland (Gemeinden J, K, L, M)
- Sachsen (Gemeinden N, O, P, Q)

Die Erhebungen und Sachverhaltsabstimmungen haben wir im Juni 2019 abgeschlossen.

3 Prüfungsmaßstab

3.1 Kfz-Beschaffungen als Maßnahmen gemäß § 3 Nummer 1f KInvFG

Gemäß § 3 Nummer 1f KInvFG sind Maßnahmen zur Luftreinhaltung förderfähig. Voraussetzung ist, dass nachgewiesen wird oder evident ist, dass die Maßnahme zu einer effektiven Luftverbesserung beiträgt.

Der Kauf und Betrieb eines Kfz belastet grundsätzlich die Umwelt/Luft. Allein für sich genommen stellen Kauf und Betrieb eines Kfz somit keine förderfähige

³ In dieser Mitteilung anonymisiert.

⁴ A war die einzige Kommune in Baden-Württemberg, die eine abgeschlossene Kfz-Ersatzbeschaffung gemeldet hatte.

⁵ F war die einzige Kommune in Niedersachsen, die eine abgeschlossene Kfz-Ersatzbeschaffung gemeldet hatte.

Maßnahme gemäß § 3 Nummer 1f KInvFG dar. Folglich müssen Kauf und Betrieb eines Kfz eine andere (luftbelastendere) Maßnahme substituieren (z. B. Ersatzbeschaffung für ein auszusonderndes Kfz). „Unter dem Strich“ muss also der Luftverunreinigende Schadstoffausstoß geringer werden.

3.2 Berechnung der förderfähigen Investitionskosten

Grundsätzlich ist bei der Berechnung der förderfähigen Investition bei Kfz-Ersatzbeschaffungen vom Kaufpreis des Kfz mit der für die Aufgabenerfüllung bedarfsgerechten Ausstattung auszugehen. Da die Beschaffung eines Kfz als förderfähige Maßnahme eine Ersatzbeschaffung voraussetzt, sind die mit der Ablösung des Alt-Kfz verbundenen Kosten/Erlöse dieser Summe hinzuzurechnen bzw. von ihr abzuziehen.

Interne Aufwendungen einer Kommune sind bei Maßnahmen nach dem KInvFG nicht förderfähig. Dies betrifft vor allem verwaltungseigene Personalkosten. Darunter fallen auch die Kosten für eingesetzte Beschäftigte von Eigenbetrieben (z. B. vom Bauhof).⁶

4 Sachverhalt und Würdigung

4.1 Anrechnung der Verwertungserlöse

Wir haben bei 17 Kommunen in sechs Ländern erhoben. Bei elf Kommunen in fünf Ländern fanden wir Maßnahmen vor, bei denen Verwertungserlöse angefallen waren.

Insgesamt prüften wir 41 Maßnahmen. In 23 Maßnahmen hatten die Kommunen Verwertungserlöse erzielt. In allen 23 Fällen hatten sie diese Erlöse nicht von den förderfähigen Investitionskosten abgezogen. Das heißt, die Kommunen haben in 100 % der Fälle, in denen die Alt-Kfz weiterverkauft wurden, das Geld behalten und so die förderfähige Summe erhöht.

Die Summe der Verwertungserlöse der von uns geprüften Fälle beträgt insgesamt rund 105 000 Euro.

Aufgrund der fehlenden Anrechnung der Erlöse beträgt die Förderung des Bundes in 21 Fällen mehr als 90 % der (anrechenbaren) Investitionskosten. In **sechs Fällen** davon beträgt die **Förderung** des Bundes **mehr als 100 %** der (anrechenbaren) Investitionskosten.

⁶ Siehe Leitfaden Bundesministerium der Finanzen, Seite 6.

Einer Stadt wurde so eine Maßnahme zu 120 % gefördert.

Eine genauere Aufschlüsselung der Daten ist den dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung beigelegten Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Einzelne Kommunen haben anlässlich unserer Prüfung zugesagt, die Verwertungserlöse wieder dem Land zurückzuführen.

Die Berechnungen der förderfähigen Investitionssummen ohne die erforderliche Anrechnung der erzielten Erlöse sind fehlerhaft. Dadurch haben die elf identifizierten Kommunen höhere Zuwendungen als zulässig bzw. ausgewiesen erhalten.

In allen Fällen mit nicht angerechneten Verwertungserlösen wurden/werden dem Bundesministerium der Finanzen zu hohe förderfähige Kosten gemeldet. Dadurch sinkt die Förderquote und es entsteht ein fehlerhaftes Bild. Die pflichtigen Koinvestitionen der Länder/Kommunen werden reduziert.

4.2 Verkauf und Weiterbetrieb des Altfahrzeuges

Wir haben mehrere Fälle in mehreren Kommunen vorgefunden, in denen die Alt-Kfz zum Zweck der Weiterverwendung veräußert wurden.⁷ Indem die Alt-Kfz (durch Dritte) weiter genutzt werden, wird der Sinn der Ersatzbeschaffung/Ablöse des Alt-Kfz konterkariert: Eine Verringerung der Luftverschmutzung ist nicht gewährleistet.

4.3 Anrechnung von Kosten des Eigenbetriebes

Die Stadt L hat bei der Beschaffung von vier Elektrofahrzeugen (Landes-ID I-C5-4332-5-4115-01/2017) Personalkosten (1 975,50 Euro) des Eigenbetriebes Bauhof mit in die förderfähige Investitionssumme einbezogen.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig, auch wenn sie in einem Eigenbetrieb angefallen sind (vgl. oben 3.2). Dieser Teil der Förderung war somit zweckwidrig.

⁷ Dementsprechend war dies bei der 2009 gewährten Umweltprämie (umgangssprachlich Abwrackprämie) anders geregelt: Diese Prämie wurde nur bei Nachweis der Verschrottung/Entsorgung des Alt-Kfz gewährt. Damit sollte gewährleistet werden, dass neue emissionsärmere Kfz anstelle der Alt-Kfz am Verkehr teilnahmen.

5 Empfehlungen

Wir empfehlen,

- alle Maßnahmen mit Kfz-Ersatzbeschaffungen zu überprüfen und in Fällen nicht angerechneter Verwertungserlöse
 - Rückforderungstatbestände zu prüfen und Fördermittel gegebenenfalls zurückzufordern und
 - sicherzustellen, dass die Angaben der förderfähigen Investitionskosten sowie die Förderquote richtig bestimmt werden
- die auf die Personalkosten angefallene Förderung zurückzufordern
- die Länder über unsere Erkenntnisse zu informieren und für die Problematik zu sensibilisieren. Sie sollten gemeinsam mit den Ländern Verfahren implementieren, die sicherstellen, dass Verwertungserlöse angerechnet werden
- zukünftig bei vergleichbaren Programmen Kfz-Ersatzbeschaffungen nur noch zu fördern, wenn die Stilllegung des Alt-Kfz sichergestellt ist.

6 Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen

Mit Ihrer Stellungnahme vom 4. September schließen Sie sich unseren Rechtsauffassungen an und wollen unseren Empfehlungen folgen. Damit ist diese Prüfung abgeschlossen.

Dr. Mähring

Inkmann